

**Richtlinien
für Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des
Forschungsgesetzes
(Richtlinien Art. 16)**

vom 16. März 1987 (Stand am 1. August 2000)¹

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zum Forschungsgesetz vom
10. Juni 1985²,

beschliesst:

1 Gesuchsformalitäten

- 11 Ein Gesuch um Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (Forschungsgesetz) ist dem Departement zu unterbreiten, das für die von der Institution durchgeführten Aufgaben zuständig ist. In Zweifelsfällen ist es dem Eidgenössischen Departement des Innern einzureichen. Das Departement, dem das Gesuch eingereicht wird, informiert das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft mit einer Kopie.
- 12 Jedes Gesuch ist zu begründen; der Gesuchsteller gibt:
- a. Angaben über Aufgaben und Organisation der Institution;
 - b. eine Darstellung der gegenwärtigen bzw. geplanten Tätigkeiten und der Gründe für einen Beitrag;
 - c. eine Übersicht über die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen, die finanzielle Situation der Institution und die vom Bund erwarteten Leistungen;
 - d. eine begründete Stellungnahme zu den nach Ziffer 21 zu überprüfenden Punkten, vor allem die Gründe, die für eine organisatorische Selbständigkeit sprechen.

¹ Änderungen genehmigt durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 2000.

² SR 420.11

³ SR 420.1

2 Gesuchsprüfung

- 21 Bei der Prüfung von Gesuchen um Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes⁴ werden vom zuständigen Departement folgende Fragen abgeklärt:
- a. Ist die Institution ein wissenschaftlicher Hilfsdienst, eine Forschungsstätte oder eine andere Einrichtung, die der Forschung dient?
 - b. Erfüllt die Institution eine Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse, die nicht bereits anderweitig abgedeckt wird und die im Sinne von Artikel 27^{sexies} der Bundesverfassung⁵ bzw. dem Forschungsgesetz als förderungswürdig angesehen wird, oder beabsichtigt sie dies?
 - c. Kann die von der Institution durchgeführte oder geplante Tätigkeit nicht ebensogut von einem bestehenden Forschungsorgan nach Artikel 5 des Forschungsgesetzes oder von einer andern, nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes vom Bunde bereits unterstützten Institution übernommen werden?
 - d. Erfüllt die Institution eine Aufgabe, die zweckmässigerweise von Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen ist und die nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dient?
 - e. Ist die Institution ihrer Funktion gemäss als sinnvoll geschlossene Einheit ausgestaltet?
 - f. Verfügt die Institution über eine selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung oder verfügt sie über eine selbständige Rechnung für die vom Bund zu fördernde Tätigkeit sowie über eine Kontroll- oder Revisionsstelle?
 - g. Erbringt die Institution für den Bund im Forschungsbereich Leistungen, die bisher nicht abgegolten wurden?
 - h. Bietet die Institution Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihr gegebenenfalls durch den Bund gewährten Unterstützung?

⁴ SR 420.1

⁵ SR 101 (Art. 27^{sexies} entspricht Art. 64 der neuen Bundesverfassung)

- i. Beteiligen sich weitere interessierte Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen an den Aufgaben, für welche um Beiträge des Bundes nachgesucht wird?
 - k. Ist die Institution auf die Bundeshilfe angewiesen oder könnte sie die Mittel auf anderem Weg beschaffen?
- 22 Bei der Gesuchsprüfung holt die prüfende Stelle die Stellungnahme ein⁶:
- a. des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates, vor allem hinsichtlich der Dringlichkeiten und Schwerpunkte der schweizerischen Forschungspolitik;
 - b. des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, in bezug auf das Forschungs- und das Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999⁷;
 - c. des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, in Bezug auf das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995⁸;
 - d. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
 - e. des Steuerausschusses Bildung, Forschung und Technologie in bezug auf die Anliegen der Bundesverwaltung.

3 **Entscheid**

- 31 Kommt die prüfende Stelle zum Schluss, dass das Gesuch abgelehnt werden müsse, legt es dem Gesuchsteller die Gründe schriftlich dar und bietet ihm die Möglichkeit, sein Gesuch zurückzuziehen.⁹
- 32 Kommt die prüfende Stelle zum Schluss, dass dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen werden soll oder zieht der Gesuchsteller sein Gesuch (Ziff. 31) nicht zurück, so stellt sie Antrag an das zuständige Departement, das endgültig entscheidet.¹⁰

⁶ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

⁷ SR 414.20

⁸ SR 414.71

⁹ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

¹⁰ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

33 Die prüfende Stelle informiert den Gesuchsteller über den Entscheid des zuständigen Departementes.¹¹

4 Höhe, Form und Dauer der Beiträge

41 Die Höhe der Beiträge des Bundes müssen in einem angemessenen Verhältnis sowohl zu den Interessen des Bundes, zu den Eigenleistungen der Institution als auch zur Kostenbeteiligung weiterer interessierter Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen stehen (Art. 10 Abs. 3 der Forschungsverordnung).

42 Die Beiträge des Bundes dürfen die Hälfte des gesamten Betriebsaufwandes der Institution nicht übersteigen, andernfalls ist zu prüfen, ob nach Artikel 16 Absatz 1 des Forschungsgesetzes eine Forschungsstätte des Bundes zu errichten oder die Institution ganz oder teilweise zu übernehmen sei. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

43 Beiträge werden vom zuständigen Departement beschlossen und als einmalige Zuwendung oder periodisch gewährt. Sie gehen zu Lasten eines gesonderten Zahlungsrahmens, der von den eidgenössischen Räten jeweils für vier Jahre festgelegt wird.¹²

44 Das zuständige Departement kann:

- a. Beiträge auf eine bestimmte Frist und/oder auf einen Höchstanteil bzw. Höchstbetrag beschränken;
- b. die Fortsetzung der Unterstützung an Bedingungen knüpfen, die dem Sinn des Forschungsgesetzes entsprechen.¹³

45 Das zuständige Departement überwacht die Verwendung der Beiträge. Bei periodischen Beiträgen überprüft es zudem, ob die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Unterstützung durch den Bund weiterhin gegeben sind.

46 Fallen gewichtige Voraussetzungen dahin, unter denen Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes gewährt werden, kann die Unterstützung durch den Bund sistiert oder abgebrochen werden.

¹¹ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

¹² Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

¹³ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

- 47 Falls ein Beitragsempfänger die Aufgaben, für die er Bundesbeiträge erhält, wesentlich ändert und er dafür weiterhin Bundesbeiträge beansprucht, sind die neuen Aufgaben dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorzulegen.

5 Mehrjahresprogramme

Empfänger von periodischen Beiträgen sind durch Subventionsbedingung zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen entsprechend den Vorgaben der Artikel 23 und 25 Absatz 1 des Forschungsgesetzes sowie des Artikels 12 der Forschungsverordnung verpflichtet.

6 Abgrenzung zu anderen Gesetzen¹⁴

- 61 Wissenschaftliche Hilfsdienste oder Einrichtungen, die sowohl der Forschung wie auch der Lehre und der Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe dienen, sind weiterhin nach Artikel 11 Absatz 2 des Universitätsförderungsgesetzes zu behandeln.¹⁵
- 62 Wissenschaftliche Hilfsdienste oder Einrichtungen, deren Hauptzweck darin besteht, die wissenschaftliche Forschung zu fördern oder ihr zu dienen, sind nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes zu behandeln.

¹⁴ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000

¹⁵ Fassung gemäss Änd. vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. August 2000